

Kurztitel

Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Palliative Care)“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 174/2000

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text

§ 1. Die oder der Vorsitzende der Interuniversitären Kommission für das Interuniversitäre Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz hat an die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Palliative Care“ den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Palliative Care)“, abgekürzt „MAS“, zu verleihen.